

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 55 (1904)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Henry nachgewiesenen Zunahme des Stickstoffgehaltes derselben erblicken dürfen. Im Lichte dieser Tatsachen ergeben sich die Konsequenzen für die Benutzung und eventuelle Entfernung der Streu aus dem Walde von selbst.



## Mitteilungen.

### Der Weidgang in den Gebirgswaldungen.

(Korrespondenz aus Graubünden.)

Die Beschränkung und Regelung des Weidgangs zieht sich wie ein roter Faden in dem Streben nach forstlichen Verbesserungen durch. An manchen Orten (z. B. im Sihlwald) schon vor Jahrhunderten angestrebt, wird diese Aufgabe in andern Gegenden erst jetzt so recht auf die Tagesordnung gesetzt und hin und her erwogen. Die Erkenntnis bricht sich aber doch überall Bahn, daß ein schrankenloser Weidgang, wie er eben noch mancherorts in Übung ist, mit einem richtigen Betrieb des forstlichen Gewerbes einfach unvereinbar ist und daher schwere Nachteile zum Gefolge hat. Es hat sich auch die Gesetzgebung bemüht, diese so ausgedehnte Nebennutzung einigermaßen in Schranken zu halten. Der Erfolg ist aber sicherlich bis jetzt ein sehr bescheidener geblieben und man hat allen Grund zu fragen ob neben den Paragraphen der Gesetze und Verordnungen nicht noch andere Mittel und Wege den angestrebten Zweck fördern könnten. Darüber möchte nun folgendes gesagt werden:

Es gibt viele sogenannte Weidgebiete, welche eigentlich diesen Namen kaum oder gar nicht verdienen. Wo durch die Bodenverhältnisse oder Lage ein einigermaßen geschlossener Bestand nicht entbehrt werden kann, da wird nie und nimmer nennenswert Gras wachsen und die herumstreifenden Tiere können nur schaden. Denn wenn wir uns einen derartigen Bezirk nicht gar klein denken, wird auch da oder dort eine Verjüngung angestrebt werden müssen. Sodann gibt es wiederum Gebiete und oft von bedeutender Ausdehnung, welche beim besten Willen nie auch nur den allerbescheidensten Weideertrag abwerfen könnten, für den Holzwuchs hingegen von großer Bedeutung sind oder doch sein könnten. Man denke nur an viele schattseitige Hochlagen, wo der Boden sich so leicht mit Heidel- und Sumpfbeeren bedeckt, um nach und nach einen undurchdringlichen, torfigen Filz zu erzeugen. An mehr der Besonnung ausgesetzten Stellen tritt zu den genannten Halbsträuchern noch das Haidekraut, die Preissel- und Rauschbeere, der Zwergwacholder, die Alpenrose, um eben-

falls früher oder später fast alles in Beschlag zu nehmen. Solche Gebiete, welche gegen die obere Grenze des Holzwuchses und darüber hinaus mancherorts große Flächen bedecken, haben für die Weide wiederum fast keine Bedeutung. Würde diese ganz ausgeschlossen, so dürfte der Versuch, die Baumgrenze hinaufzurücken, in manchen Fällen wohl gewagt werden.

Diese obere Baumgrenze hat bis jetzt meist eine sehr stiefmütterliche Behandlung erfahren und sieht übrigens auch entsprechend aus. Der große Haufe erklärt diese Tatsache durch die Verschlechterung des Klimas; wer die Sache genauer ansieht, wird den fahrlässigen Weidetrieb dafür verantwortlich machen. Die vereinzelt Baumruinen reden eine stumme und doch sehr verständliche Sprache, daß man eben fast rat- und tatlos jene Vorposten preisgegeben hat. Gerade der Alpwirt hätte doppelten Grund, dieser Erscheinung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Er würde dann leicht wahrnehmen, wie öfters der Boden unter solchen Einsiedlern allein noch eine zarte, schöne Grasnarbe trägt, während die Umgebung schon völlig verwildert und vermagert ist.

In erster Linie sollte daher in allen Gebieten, wo die Weidenutzung keine oder fast keine Bedeutung hat, folgerichtig auch das Herumstreifen der Tiere, der Weidgang, endlich ein für allemal abgetan werden.

Eine solche Vorschrift wäre im Wirtschaftsplan am richtigsten an- und untergebracht.

Damit aber solche Forderungen nicht bloß auf dem Papier bleiben, dürfte es auch an der Zeit sein, dem unbehüteten Weidgang des Großviehs etwas zu Leibe zu steigen. Derselbe ist noch in vielfacher Ausübung und wohl meistens in mehr oder weniger bewaldeten Gebieten. Die einsichtigen Landwirte würden es nur begrüßen, wenn diesem alten Schlendrian der Krieg erklärt würde. Es ist bekannt, welche Nachteile es mit sich bringt, wenn ein Schwarm Vieh ohne alle Aufsicht sich herumtreibt und manches Stück elend zugrunde geht, ohne daß es der Eigentümer nur weiß. —

Man wird dem entgegenhalten, daß es auf daselbe herauskommt, ob die Tiere mit oder ohne Hirt herumwandern. Das stimmt; allein der Hirt hat es doch in seiner Macht, der Herde bestimmte Gebiete anzuweisen und sie aus andern, wo sie eben nicht hingehört, fernzuhalten. Und wenn auch nicht gerade alles am Schnürchen laufen würde, so könnte damit doch viel erreicht werden.

Es ist eben nicht zu vergessen, sondern gerade kräftig zu betonen, daß die Verhältnisse seit zirka 40 Jahren ganz wesentlich anders geworden sind. Bis zur Eröffnung der großen Bahnlinien lag der Holzhandel in den Windeln; der Wald hatte nur den Eigenbedarf zu decken. Jetzt aber wird Jahr für Jahr für große Summen Holz veräußert; für viele Gemeinden bilden diese das Haupteinkommen. Wenn die Ansprüche, die

Bezüge steigen, muß notwendig auch die Bewirtschaftung eine bessere werden. Es wird aber nicht viel verbessert, wenn man heute pflanzt und morgen alles mögliche Vieh daran ist, um recht bald allem den Hals umzudrehen. Ein besserer Schutz ist einfach unerläßlich, nicht bloß für die künstlichen Aufforstungen, sondern auch um den freiwilligen Anflug zu retten. Dann wird die Einnahmsquelle aus Holzverkäufen auch weiters zu fließen vermögen und die Ausgaben, welche durch das Abhüten erwachsen, sowie die geringe Einbuße am Weidetrug werden gute Zinsen tragen.

Kr.



### **Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung des Artikels 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.**

(Vom 31. März 1904.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 40 und 44 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 492); auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Artikel 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen von 25 bis 35 % an die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten der Kantone wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;

2. daß die Besoldungen betragen:

- a. in Kantonen mit mehr als 13,000 ha Waldareal, der Oberförster wenigstens Fr. 4000, der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 3000;
- b. in Kantonen mit 13,000 ha oder weniger Waldareal, der Oberförster wenigstens Fr. 3000—3500, der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 2500—2800.

Der Bundesrat behält sich vor, innert diesen Beträgen für die einzelnen Beamten die Minimalbesoldung der Forstbeamten festzusetzen;

3. daß die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster und Adjunkte wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen;

4. daß die Kantone zudem den genannten Beamten die ausgelegten Jahrgelder ersetzen.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1904 in Kraft.

Bern, den 31. März 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

sig. Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

sig. Ringier.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Eingaben gegen Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903** zum Bundesgesetz betr. die Forstpolizei. Die parlamentarischen Kommissionen für diese Angelegenheit werden am 26. Mai in Zürich zusammentreten. — In der ständerätlichen Kommission sitzen die nämlichen Mitglieder, welche f. B. der Kommission zur Vorberatung des Forstgesetzes angehört haben. Die einstige nationalrätliche Kommission dagegen hat sich um zwei Mitglieder vermindert: Die Herren Curti und Risch gehören ihr nicht mehr an; überdies ist Hr. Baldinger durch Hr. Grismann und Hr. Bühler durch Hr. Walser ersetzt worden. Präsiidiert wird die Kommission des Nationalrates durch Hrn. Meister, diejenige des Ständerates durch Hrn. Dähler.

### Kantone.

**Bern.** (Korresp.) Zwei erhebliche Schädigungen, verursacht durch atmosphärische Niederschläge, sind gegenwärtig in Staatswaldungen des Forstkreises Bern im Emmenthal zu beobachten, in einer Höhe von zirka 1000 Meter über Meer. Sie verdienen in der „Zeitschrift“ vorgemerkt zu werden, weil die Art ihres Erscheinens, soviel uns bekannt ist, nicht häufig vorkommt.

1. Unter stark gelichteten, alten Kiefern findet sich vereinzelt 5—15-jähriger Weymuthskiefern-Anflug von 0,5—5 Meter Höhe. Im Frühjahr 1903 war über den Bestand kräftiger Hagel niedergegangen, welcher die vorjährigen Triebe der Weymuthskiefern knickte, so daß sie einige Wochen nachher dürr an den Ästen hingen und teilweise am Boden lagen. Bis zur Stunde sind ungefähr die Hälfte der also beschädigten Weymuthskiefern eingegangen, andere werden folgen.

2. Auf kahlgeschlagener Fläche, zirka 1 ha groß, steht eine 1—2-jährige Buchenpflanzung in engem Verband (durchschnittlich 1 Meter